

BMBWF - I/B (Berufsbildende Schulen
und Erwachsenenbildung)

Dr.ⁱⁿ Ursula Fritz

Sachbearbeiterin

ursula.fritz@bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-4491

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl.

An alle
Bildungsdirektionen

Von der Direktion für den Bereich AHS gekürzt (nicht relevante Inhalte entfernt):

Geschäftszahl: 2020-0.309.256

Informationsschreiben zur Leistungsbeurteilung, zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe im Rahmen des Etappenplans

In Ergänzung zur Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO), BGBl. II Nr. 208/2020 idgF, und zum Schreiben vom 7. Mai 2020 „Umsetzung des Etappenplans für Schulen. Richtlinien für die Unterrichtsorganisation und die pädagogische Gestaltung“ übermittelt das BMBWF weiterführende Informationen zu Fragen der Leistungsbeurteilung und zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe sowie zur Umsetzung des Etappenplans für außerordentliche Schüler/innen. Ergänzend werden auch Informationen zu eingelangten Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Etappenplans zur Verfügung gestellt.

A. LEISTUNGSBEURTEILUNG, AUFSTEIGEN IN DIE NÄCHSTHÖHERE SCHULSTUFE UND AUFNAHMSPRÜFUNGEN

1. Grundsätzliches zur Leistungsfeststellung und -beurteilung sowie Aufnahmsprüfungen im Schuljahr 2019/20

Als Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind gemäß C-SchVO alle im Schuljahr 2019/20 erbrachten Leistungen bzw. in NOST-Schulen die im Sommersemester 2020 erbrachten

Leistungen heranzuziehen, das sind

- alle Leistungen im Präsenzunterricht bis zum Beginn des ortsungebundenen Unterrichts am 16. März 2020
- Leistungen ausschließlich im Rahmen der Mitarbeit gemäß § 4 Abs. 1 der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO), BGBl. Nr. 371/1974 idgF, im ortsungebundenen Unterricht (siehe dazu § 9 Abs. 1 der C-SchVO) sowie
- alle Leistungen im Präsenzunterricht ab Wiedereröffnung der Schulen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 LBVO nur so viele *mündliche, schriftliche, praktische bzw. graphische Leistungsfeststellungen* vorzusehen sind, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester (NOST) oder für eine Schulstufe (Nicht-NOST) unbedingt notwendig sind. Für den Abschluss der Schulstufe bedeutet dies, dass punktuelle Leistungsfeststellungen (z. B. mündliche Leistungsfeststellungen und Tests) nur in Ausnahmefällen vorzunehmen sind. Schularbeiten finden gemäß § 9 Abs. 1 C-SchVO nicht mehr statt.

„*Wunschprüfungen*“ können gemäß § 5 Abs. 2 LBVO stattfinden. Damit an Schulstandorten rasch ein Überblick über die von Schülerinnen und Schülern gewünschten Prüfungen vorhanden ist, sollen diese möglichst umgehend nach Start des Präsenzunterrichts über ihren Leistungsstand informiert werden.

In Schulen mit NOST können gemäß § 23 Z 2 und § 29 Z 2 C-SchVO *mündliche Semesterprüfungen im ortsungebundenen Unterricht unter Einsatz digitaler Kommunikation* durchgeführt werden. Diese Prüfungen haben höchstens 30 Minuten, *jedoch nicht länger als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich, zu dauern.*

Die Schulleitung kann gemäß § 5 Abs. 2 C-SchVO auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer behördlichen Anordnung über die Quarantäne Schüler/innen, die einer Risikogruppe angehören oder mit Angehörigen einer *Risikogruppe* im selben Haushalt leben, ortsungebundenen Unterricht sowie Leistungsfeststellungen *mittels elektronischer Kommunikation* anordnen. Diese Schüler/innen sind somit mittels Distance Learning zu unterrichten. Die Leistungen fließen in die Gesamtbeurteilung ein.

Feststellungsprüfungen können wie bisher stattfinden, mündlich auch in elektronischer Form.

Aufnahmsprüfungen finden gemäß § 26 C-SchVO abweichend von § 3a Abs. 6 und § 9 Abs.

2 der Aufnahmeverfahrensverordnung BGBl. II Nr. 217/206 idgF im Schuljahr 2019/20 am Mittwoch und Donnerstag der letzten Woche des Unterrichtsjahres statt. In Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen oder skisportlichen Ausbildung können die Aufnahmsprüfungen auch an anderen Tagen stattfinden.

Frühwarnungen gemäß § 19 Abs. 3a des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF, sind – gegebenenfalls auch digital (siehe § 3 Abs. 3 C-SchVO) – auszusprechen.

2. Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe in Nicht-NOST-Schulen

Wie bereits im Etappenplan für die Schulöffnung vom 7. Mai 2020 unter Punkt 14 „Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe“ ausgeführt, wurde mit der C-SchVO das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe mit einem Nicht genügend ohne Entscheidung der

Klassen- bzw. Schulkonferenz ermöglicht. Bei mehr als einem Nicht genügend bedarf der Vermerk betreffend die Berechtigung zum Aufsteigen der Zustimmung der Klassen- bzw. Schulkonferenz; das heißt, es ist eine Entscheidung der Klassen- bzw. Schulkonferenz erforderlich. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 260/2019, ist anzuwenden.ⁱ

Die Konferenz hat auch in diesem Fall eine „Leistungsprognose“ zu erstellen. Dabei ist davon auszugehen, dass das Aufholen von Lernrückständen in einem negativ beurteilten Pflichtgegenstand Leistungsreserven bindet. Inwiefern im Falle von mehr als zwei Nicht genügend Leistungsreserven vorhanden sind, erfordert jeweils eine auf den Einzelfall bezogene pädagogische Prüfung. Kommt die Klassen- bzw. Schulkonferenz mehrheitlich zum Schluss, dass in allen positiv beurteilten Pflichtgegenständen ausreichend Leistungsreserven vorhanden sind, die es ermöglichen, den lehrplanmäßigen Anforderungen der nächsthöheren Schulstufe zu entsprechen, ist die „Aufstiegs Klausel“ zu erteilen.ⁱⁱ

Weiterhin in Geltung ist die Regelung, dass maximal zwei Wiederholungsprüfungen an den für die Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Terminen abgelegt werden können.

Fallbeispiele:

- Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler bereits im Schuljahr 2018/19 (mit einem Nicht genügend) eine „Aufstiegs Klausel“ erhalten haben, steht dies einer neuerlichen Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe im

Schuljahr 2019/20 nicht entgegen, auch wenn es sich um denselben Pflichtgegenstand handelt.

- Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler im Schuljahr 2018/19 eine „Aufstiegsklausel“ erhalten haben und im Schuljahr 2019/20 mehr als ein Nicht genügend haben, steht dies einer neuerlichen Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe im Schuljahr 2019/20 nicht entgegen, wenn die Klassen- bzw. Schulkonferenz über die Berechtigung zum Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe entsprechend entscheidet.
- Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler im Schuljahr 2019/20 ein Nicht genügend in einem Pflichtgegenstand haben, der in einer höheren Schulstufe nicht mehr vorgesehen ist, steht dies einer Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe im Schuljahr 2019/20 ebenfalls nicht entgegen.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall der Antritt zu einer oder zwei Wiederholungsprüfung(en) gemäß § 23 Abs. 1d SchUG, da bei positiver Absolvierung der Schülerin/dem Schüler im Schuljahr 2020/21 die „Aufstiegsklausel“ in demselben Pflichtgegenstandⁱⁱⁱ – nach Entscheid der Konferenz – wiederum erteilt werden kann.

- Für den Fall, dass das Jahreszeugnis einer Schülerin bzw. eines Schülers drei oder mehr negative Beurteilungen aufweist und die „Aufstiegsklausel“ erteilt wurde, ist die Schülerin bzw. der Schüler berechtigt, in zwei der negativ beurteilten Unterrichtsgegenstände zur Wiederholungsprüfung anzutreten. In welchen Unterrichtsgegenständen dieser Antritt erfolgt, obliegt der Entscheidung der Schülerin bzw. des Schülers. Nach einer allfälligen Ablegung von Wiederholungsprüfungen verbleibende negative Beurteilungen stehen einer „Aufstiegsklausel“ im Schuljahr 2020/21 entgegen, außer es bleibt nur ein Nicht genügend übrig und im Schuljahr 2020/21 wird dieser Unterrichtsgegenstand positiv beurteiltⁱⁱ.

Generell gilt: Die Aufnahmevoraussetzungen für die Schularten bleiben unverändert.